



## Entgeltordnung für die ElzmattenHalle St. Peter

gem. § 10 der Hallenordnung vom 05.08.2025

Der Gemeinderat hat am 04.08.2025 folgende Entgeltordnung für die ElzmattenHalle St. Peter erlassen:

### § 1 Zweck Entgeltordnung

Die Gemeinde St. Peter erhebt für die Benutzung der ElzmattenHalle und ihrer Nebenräume durch einheimische und auswärtige Veranstalter Entgelte.

### § 2 Kostenumfang

In den Entgelten sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch wie auch die Mitbenutzung der Einrichtungsgegenstände für die Bewirtung enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 3 Zahlungspflichtiger

Für die Zahlung der Entgelte haftet der Veranstalter.

### § 4 Entgelte

Die Höhe der Entgelte sowie die Vergütung des Hausmeisters berechnen sich wie folgt (jeweils zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer):

#### I. Halle – Übungs- und Probenbetrieb Vereine

1. Übungsbetrieb bis 4 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	60,00 €
2. Übungsbetrieb bis 10 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	120,00 €
3. Übungsbetrieb > 10 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	165,00 €
4. Einzelne Übungsbetriebe/Proben mit Kindern/Jugendlichen pro Std.	20,00 €
5. Einzelne Übungsbetriebe/Proben mit Erwachsenen pro Std.	40,00 €
6. Proben nur auf Bühne	0,00 €
Ziffer 1-5 für auswärtige Vereine/Gruppen etc. mit Zuschlag	50 %

## II. Gymnastikraum – Übungs- und Probenbetrieb Vereine

1. Übungsbetrieb bis 4 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	25,00 €
2. Übungsbetrieb bis 10 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	60,00 €
3. Übungsbetrieb > 10 Std. pro Woche mtl. mit 10 Monatszahlungen p.a.	85,00 €
4. Einzelne Übungsbetriebe/Proben mit Kindern/Jugendlichen pro Std.	15,00 €
5. Einzelne Übungsbetriebe/Proben mit Erwachsenen pro Std.	25,00 €
Ziffer 1-5 für auswärtige Vereine/Gruppen etc. mit Zuschlag	50 %

## III. Musikprobenraum/TV-Raum

Reinigungspauschale mtl. (12 Monate) je Raum	100,00 €
Bei Untervermietung für andere Anlässe z.B. private Feiern des dann vereinbarten Mietbetrags	50 %

## IV. Halle – Veranstaltungen

Kostenberechnung pro Veranstaltungsdauer, inkl. Einrichtungs- und Reinigungszeit

1. Veranstaltungen Vereine bis 18 Uhr, max. 4 Stunden	
Hallenmiete	135,00 €
Hausmeister, ab 0,5 Stunden je ½ Std.	20,00 €
Nutzung Vorplatz Mühlegraben oder Elzmatten	35,00 €
Auswärtigenzuschlag jeweils	50 %
2. Veranstaltungen Vereine abends oder ganztags	
Hallenmiete	275,00 €
Hausmeister, ab 0,5 Stunden je ½ Std.	20,00 €
Nutzung Vorplatz Mühlegraben oder Elzmatten	35,00 €
Auswärtigenzuschlag jeweils	50 %
3. Veranstaltungen Vereine mehrtägig	
Hallenmiete 1. Tag	275,00 €
Hallenmiete jeder weitere Tag	115,00 €
Hausmeister, ab 0,5 Stunden je ½ Std.	20,00 €
Nutzung Vorplatz Mühlegraben oder Elzmatten	35,00 €
Auswärtigenzuschlag jeweils	50 %

4. Veranstaltungen Vereine nur Vorplatz mit Küche und Toiletten	
Nutzung Vorplatz Mühlegraben oder Elzmatten je Tag	75,00 €
Hausmeister, ab 0,5 Stunden je ½ Std.	20,00 €
Auswärtigenzuschlag jeweils	50 %
5. Sonstige Veranstaltungen z.B. privat (Familienfeiern), Seminare, gewerblich	
Wie Ziffer 1-4 zuzüglich Zuschlag (jeweils ohne Auswärtigenzuschlag)	100 %

#### **V. Gymnastikraum – Veranstaltungen**

1. Vereine mit Küchennutzung	125,00 €
2. Private Feiern, Seminare, gewerblich mit Küchennutzung	225,00 €
3. Vereine ohne Küchennutzung für Tagungen, Versammlungen	90,00 €
4. Private Feiern, Seminare, gewerblich ohne Küchennutzung	165,00 €
5. Auswärtigenzuschlag für Ziffer 1-4 je	50 %

#### **VI. Sonstige Veranstaltungen/Nutzungen**

Für die Benutzung der Halle für nicht unter Ziffer I-V erwähnte

Veranstaltungen/Nutzungen je nach Vereinbarung

Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

#### **VII. Nicht ordnungsgemäße Reinigung**

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder Übergabe der Halle inkl. Nebenräume und sanitäre Anlagen nach einer Veranstaltung werden die der Gemeinde entstehenden Kosten für Reinigungskräfte o.ä. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Sonstige Kosten einer Veranstaltung**

Die Gebühren gem. § 7 Abs. 8 der Hallenordnung vom 08.07.2025 (Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA, usw.) trägt der Veranstalter.

#### **§ 6 Ermäßigungen**

1. Auf besonderen Antrag kann die Hallenmiete für den Veranstalter ermäßigt werden, um den Veranstalter bei einem besonderen Zweck (z.B. Jubiläum, Weihnachtsfeier, Aktion für Anschaffungen) zu unterstützen. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.
2. Für die Benutzung der Halle durch auswärtige Veranstalter kann auf Antrag das Entgelt z. B. bei Tagungen ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Veranstaltung eine besondere Werbung für die Gemeinde darstellt und keine Eintrittsgebühren erhoben werden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.
3. Auswärtige Veranstalter, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, werden wie ansässige Vereine/Gruppen etc. behandelt.

## **§ 7 Fälligkeit**

1. Die Abrechnung von Veranstaltungen erfolgt nach der jeweiligen Veranstaltung entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag. Die Gemeinde kann davon abweichend festlegen, dass eine Anzahlung oder eine Sicherheit in Höhe von 25 % der voraussichtlichen Mietkosten vor der Veranstaltung zu zahlen ist.
2. Die Abrechnung für einzelne Proben-/Übungsbetriebe erfolgt nach der jeweiligen Veranstaltung.
3. Die Entgelte sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig; die monatlichen Pauschalen jeweils zum 15. eines Monats. Bei jährlicher Nutzung (10 Monatszahlungen) sind die Monate August und September zahlungsfrei.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 08.07.2025 und 26.07.2021 außer Kraft.

Gemeinde St. Peter, den 05.08.2025



Karl-Heinz Gnant, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt am 07.08.2025